

Richtlinie
für die Durchführung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe
in der Landwirtschaft durch das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und
Betriebshilfsringe e. V. und die Maschinen- und Betriebshilfsringe
auf der Grundlage des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes
vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938)

Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 25. November 2013 Az.: A2-7296.1-1/24

Auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 11 und 12 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Staatsministerium folgende Richtlinie:

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die durch die Maschinen- und Betriebshilfsringe (MR) organisierte Vermittlung von Arbeitskräften zur nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe über ihre Dachorganisation, das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM), in den landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern flächendeckend sicherzustellen. Durch diese Organisation der überbetrieblichen Zusammenarbeit leisten die MR als Selbsthilfeeinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Milderung von Härten in sozialen Notfällen. Diese Förderung stellt einen Anreiz zur Selbsthilfe innerhalb der Landwirtschaft über die Maschinenringe dar. Die in diesen Bereichen erbrachten Leistungen werden durch Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die MR nehmen im öffentlichen Interesse flächendeckend in Bayern für die landwirtschaftlichen Betriebe die zwischenbetriebliche Organisation der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe für landwirtschaftliche Tätigkeiten wahr.
- 2.2 Das KBM übernimmt als zentraler Ansprechpartner des Staatsministeriums
 - die Verwaltung der öffentlichen Mittel zugunsten der MR,

– die Unterstützung der MR bei der Erledigung der förderfähigen Leistungen.

2.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹ vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleinere und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, gemäß Art. 15, Abs. 2 b.

3. Zuwendungsempfänger/Begünstigte

Zuwendungsempfänger ist das KBM. Begünstigte sind gemäß Nr. 2.1 die MR und gemäß Nr. 2.2 das KBM. Bei den Begünstigten muss es sich um sog. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang 1 Verordnung (EG) Nr. 800/2009 handeln.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das KBM ist verpflichtet, die ihm mitgliedschaftlich verbundenen MR sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die MR finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, auf die Einhaltung der Bestimmung des Gewerberechts, des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts hinzuweisen.

Das KBM wird verpflichtet, dass es selbst und die ihm mitgliedschaftlich verbundenen MR sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die MR finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, keine rechtswidrigen Gefälligkeitsdienste oder Nachbarschaftshilfen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wahrnehmen oder vermitteln.

Die Bewerbung, Anbietung, Durchführung und Abrechnung von nicht landwirtschaftlichen gewerblichen Tätigkeiten ist dem KBM und den MR nicht gestattet; Verstöße führen grundsätzlich zur Rückforderung der Fördermittel. Das KBM hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Sofern Ressourcen des KBM und der MR im gewerblichen Bereich eingesetzt werden, müssen die geförderten Maß-

¹ Diese Beihilfe bzw. Beihilferegulation basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Sie ist von der Europäischen Kommission unter der Identifikationsnummer XA231/2007 registriert; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L358 vom 16. Dezember 2006, S. 3.

nahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayAgrarWiG).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt nach Pauschalsätzen je Stunde vermittelter nebenberuflicher sozialer Betriebshilfe.

5.2 Höhe der Förderung

Die Vermittlung und Abrechnung der nebenberuflichen, sozialen Betriebshilfe wird mit bis zu 0,88 € je Einsatzstunde gefördert. Dabei ist ausschließlich der von den Sozialversicherungsträgern nicht erstattete Aufwand förderfähig. Das KBM ist verpflichtet, bei den Vertragsverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern möglichst kostengünstige Entgelte zu vereinbaren. Der Gesamtaufwand für die Organisation der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe ist der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) jährlich nachzuweisen.

Das KBM ist auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayAgrarWiG berechtigt, bis zu 16 % der Gesamtfördersumme zur Deckung seines Organisationsaufwandes für die Bereitstellung des Vertretungsdienstes zurückzubehalten.

6. Leistungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter sind auf die Förderung nicht anzurechnen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinne des Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern. Es gelten die Verwaltungsvorschriften hierzu. Die ANBest-P sind zum Inhalt des Bewilligungsbescheides zu machen². Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) ist hinzuweisen.

² Davon abweichend beträgt die Aufbewahrungspflicht für einzelbetriebliche Förderunterlagen zehn Jahre; die Unterlagen der Förderregelung müssen darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Bewilligung einer einzelbetrieblichen Förderung weitere zehn Jahre aufbewahrt werden.

8. Weiterleitung der Zuwendung

8.1 Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendung im Sinne von Nr. 2.2 an die ihm angeschlossenen MR entsprechend der erbrachten Leistungen weiter.

8.2 In einem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung des KBM an die MR sind im Sinne der Richtlinie insbesondere zu regeln:

- Art und Umfang der Zuwendung
- Zuwendungszweck
- Die Finanzierungsart
- Der Bewilligungszeitraum
- Die Bestimmungen der ANBest-P sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen. Das entsprechend Nr. 7 ANBest-P für den Zuwendungsempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auszubedingen
- Die Möglichkeit, Arbeitszeitaufzeichnungen anzuordnen und vorlegen zu lassen
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag
- Die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Empfänger
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen entsprechend Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG

9. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

9.1 Antragstellung

Der Antrag ist bis 1. November für das Folgejahr schriftlich zu stellen. Dabei ist der Finanzierungsplan einschließlich des erwarteten Leistungsumfanges in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe und des erwarteten Gesamtaufwandes von KBM und MR vorzulegen.

9.2 Abwicklung

Die Bewilligungsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

Dem KBM können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen auf Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. Auf Nr. 1.4 ANBestP wird hingewiesen.

Das KBM leitet die Fördermittel unter Einbehalt der eigenen Fördersumme gemäß Nr. 5.2 entsprechend der zu erwartenden förderfähigen Leistungen an die MR weiter.

Das KBM hat auf Verlangen Arbeitszeitaufzeichnungen der MR anzuordnen und vorzulegen.

Die MR weisen dem KBM bis zum 31. März des Folgejahres die erbrachten Leistungen gemäß Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3 nach. Das KBM verteilt daraufhin die endgültige Fördersumme an jeden einzelnen Maschinenring.

Das KBM legt der LfL bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit den erbrachten Leistungen in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe und dem dafür entstandenen Aufwand vor. Ein Minderbetrag gegenüber der bereits gewährten Abschlagszahlung wird von der LfL zurückgefordert.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015. Sie ersetzt die Richtlinie vom 25. November 2011 Az. A2-7296.1-1/8.

München, den 25. November 2013

gez.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor